

CH_VB 82.311 vom 14. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.311

FR: CH_VB 82.311 du 14 juin 1982

IT: CH_VB 82.311 del 14 giugno 1982

Erwägungen

E. 14

juin 1982 tefall werden auch halbe Renten bezahlt, wenn die Invalidität zwischen 50 und 33,3 Prozent beträgt. Somit entscheiden bei der Einstufung lediglich 16,6 Prozent der Invalidität darüber, ob der Versicherte die ganze oder keine Rente bekommt. Im zweiten Band des soeben erschienenen «Sozialversicherungsrechtes» sagt Prof. Maurer dazu: «Es dürfte rechtspolitisch angezeigt sein, diesen doch recht grossen <Sprung> durch eine etwas verfeinerte Abstufung der anspruchsbegründenden Invalidität zu mildern; denn die Ermittlung des Invaliditätsgrades erfolgt durch Schätzung und nicht durch mathematisch genaue Operationen, weshalb eine minimale «Willkür» nie mit Sicherheit auszuschliessen ist.» Wenn ein Unterschied des Invaliditätsgrades von weniger als 1 Prozent darüber entscheiden kann, ob jemand eine ganze, eine halbe oder keine Rente erhält, dann wird ein Teil der Behinderten je nach der Bemessung des zufälligen Invaliditätsgrades durch das Gesetz völlig willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Da die Zunahme der Erwerbsfähigkeit oft eine Einkommensverminderung bewirkt, führt das zu einer unerwünschten Lähmung des Eingliederungswillens, auf den es so entscheidend ankommt. Wer will sich beruflich nach Kräften einsetzen, wenn ihn letztlich für diese Anstrengung eine Einkommensverschlechterung erwartet? Die Gefahr von Einkommensmanipulationen liegt auf der Hand und damit auch jene eines Vertrauensschwundes in die so wertvolle Einrichtung der Invalidenversicherung. Ein Beispiel: Das Einkommen eines Ehemannes mit zwei Kindern, der als Gesunder jährlich 33 000 Franken verdienen könnte und dessen IV-Rente (inklusive Zusatzrenten) rund 25 000 Franken ausmacht, beträgt 25 000 Franken bei 100 Prozent Erwerbsunfähigkeit (er erhält in diesem Fall nur Renten), 36000 Franken bei 66,6 Prozent Erwerbsunfähigkeit (11 000 Franken Verdienst plus ganze Rente), 24000 Franken bei 65 Prozent Erwerbsunfähigkeit (11 500 Franken Verdienst plus halbe Rente), 29 000 Franken bei 50 Prozent Erwerbsunfähigkeit (16500 Franken Verdienst plus halbe Rente), 17 000 Franken bei 49,5 Prozent Erwerbsunfähigkeit (nur Verdienst, wenn kein Härtefall vorliegt) und 34 000 Franken bei 33,3 Prozent Erwerbsunfähigkeit (nur im Härtefall: 22000 Franken Verdienst plus halbe Rente). Wenn solche von Zufälligkeiten abhängige Schwankungen des Renteneinkommens in unserem Lande zum Alltag gehören, dann ruft das dringend einer grundlegenden Korrektur. Dabei wird der Invaliditätsgrad nicht vom Arzt festgestellt. Artikel 28 des IV-Gesetzes lautet: «Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre.» «Es müssen somit bei der Festsetzung von Dauerleistungen - Renten - zwei hypothetische Einkommen miteinander verglichen werden: anhand der Differenz der künftigen Ein-

kommen mit und ohne gesundheitliche Schädigung soll der Grad der Invalidität bestimmt werden (sog. Differenztheorie)», stellt Maurer fest. In der Praxis wird in erster Linie die Erwerbseinbusse berücksichtigt. Mit Recht weist Prof. Maurer darauf hin, dass diese wirtschaftlich-praktische Betrachtungsweise mit dem zitierten Artikel 28 IVG kaum in Einklang stehen dürfte. Das Aktionskomitee für das Jahr der Behinderten Schweiz (AKBS 81) spricht in diesem Zusammenhang von einer scheinexakten Berechnung und steht auf dem Standpunkt, dass eine solche Praxis nicht gesetzeskonform sei; es weist auch auf entsprechende Feststellungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Richtigerweise müsste ohne Zweifel auf die voraussichtliche durchschnittliche Beeinträchtigung der heutigen Erwerbsmöglichkeit und nicht auf das tatsächliche Einkommen im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung abgestellt werden. So fordert denn das AKBS, dass das Endresultat der Invaliditätsbemessung nicht dem Zufall einer scheinexakten Berechnung überlassen, sondern, wie bei der SUVA und der Militärversicherung, von den IV-Kommissionsmitgliedern in voller Verantwortung zu schätzen sei. Auch sind Rentenrevisionen nach dieser fundierten Auffassung auf jene Fälle zu beschränken, in denen sich effektiv die Erwerbsfähigkeit und nicht nur der jeweilige Erwerb ändert. Eine entsprechende Invaliditätsbemessung bildet auch für die in dieser Motion hauptsächlich geforderte feinere Rentenabstufung eine wesentliche Voraussetzung. Die feinere Abstufung der IV-Renten muss, nach unserer Überzeugung, noch in die 10. AHV-Revision einbezogen werden, dies um so mehr, als dieses Anliegen im Rahmen der 9. AHV-Revision zur weiteren Prüfung bei einer nächsten Revision zurückgestellt wurde. Die Angleichung der Rentenabstufung an jene der SUVA scheint unter den gegebenen Voraussetzungen richtig. Im Minimum sollten fünf Rentenstufen (Vi-, 4/s-, 2/3-, *k- und Va-Renten) geschaffen werden. Damit könnte in der Folge die Härtefallklausel für Invaliditätsgrade unter 50 Prozent entfallen. Kostenmässig geht es primär um die Umverteilung der Gelder. Dauernde Mehrkosten werden sich dabei allerdings durch einen generellen Rentenanspruch im bisherigen Härtefallbereich unter 50 Prozent ergeben. Wir teilen jedoch hier die Auffassung von Frau Marie-Thérèse Kaufmann (frühere Leiterin von Pro Infirmis St. Gallen), wenn sie feststellt, dass sich die Mehrheit des Schweizervolkes einen allgemeinen Versicherungsschutz wünscht gegen «ihrer Natur nach langdauernde Verdiensteinbussen, Einbussen, die in ihrem Ausmass und durch die Verbindung mit Krankheit und Behinderung besonders schwer treffen». Zur weiteren Begründung darf ich in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Publikationen von Frau Kaufmann und von Frau Erika Liniger, Zentralsekretärin von Pro Infirmis, verweisen. Im Rahmen der nachgesuchten Revision sollte schliesslich auch dem Anliegen nach mehr Rechtsstaatlichkeit in der IV-Gesetzgebung Genüge getan und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs hinreichend verankert werden. Begründungspflicht für alle IV-Entscheide sowie die Schaffung eines verwaltungsinternen Einspracheverfahrens vor der gerichtlichen Beschwerde bilden Gegenstand dieses Begehrens. Im Vordergrund der Reformpostulate steht für uns das Anliegen nach feinerer Abstufung der IV-Renten, doch sollten auch die übrigen hier angedeuteten Probleme, insbesondere die Bemessung des Invaliditätsgrades, kurzfristig einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Bundesrat Hürlimann: Das Problem, das mit der Motion von Herrn Gadiant aufgeworfen wird, ist uns längstens bekannt, und der Auftrag an die AHV-Kommission, im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision auch die verfeinerte Abstufung der IV-Renten zu überprüfen, ist bereits erteilt. Ich habe das vor zwei Stunden auch auf eine Frage im Nationalrat erklärt. Die verschiedenen Revisionspunkte bei der 10. AHV-Revision wären sehr schnell in Kraft

zu setzen, wenn wir nicht gleichzeitig die Pflicht hätten, die Sie uns ja immer wieder auferlegen, mit der Revision auch die Finanzierung sicherzustellen. In diesem Sinne habe ich denn auch eine Motion im Nationalrat in der Form eines Postulates entgegengenommen. Wir sind bereit, das IV-Rentensystem - übrigens in voller Übereinstimmung mit dem, was Herr Gadiant in seiner Motion selber verlangt - umfassend zu prüfen. Zur umfassenden Prüfung gehört natürlich nicht nur die Einführung der verschiedenen Rentenskalen. Ich gebe zu, dass jetzt mit der sogenannten 50prozentigen Invalidität gesetzlich ein etwas harter Übergang festgelegt ist. Wir sind daran, dies zu überprüfen. Schon erste Berechnungen haben aber ergeben, dass, wenn wir in dieser Beziehung gegenüber der bisherigen Regelung weitergehen, uns dies von einem Jahr auf das andere etwa 200 Millionen Franken zusätzlich kosten würde. Ich sage nicht, Herr Gadiant, dass wir das nicht trotzdem in Aussicht nehmen müssen. Aber bei der Prüfung all dieser

E. 15

Juni 1982 255 Bundesverfassung. Bürgerrecht Fragen, die man uns im Hinblick auf die 10. AHV-Revision in Form von bunten Strässen überreicht hat, sind wir eben verpflichtet, uns auch zu überlegen, wie wir die vorgesehenen Verbesserungen letztlich auch finanzieren können. Gibt es allenfalls eine Verschiebung in bezug auf den gesamten Leistungsausbau im Bereich der AHV und IV, oder sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereit, eventuell auch die öffentliche Hand, für die Verbesserung dieser Leistungen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen? Die Pflicht des Bundesrates besteht darin, echte soziale Anliegen und Ihr Anliegen ist ein solches, Herr Gadiant - zu prüfen, doch dürfen wir gegenüber diesen Forderungen - ich wiederhole es - auch die Frage der Finanzierung nicht übersehen. Ich weiss aus Erfahrung, wie wir ankommen, wenn wir nicht gleichzeitig sagen, wie letztlich eine Aufgabe auch finanziert werden soll. Ich bitte deshalb Herrn Gadiant im Namen des Bundesrates, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Dasselbe hat der Nationalrat in der gleichen Sache bereits getan. Ich könnte mir nämlich nicht gut vorstellen, dass der Nationalrat eine Motion Ihres Rates erheblich erklären würde, nachdem er ein Postulat überwiesen hat. Die Form des Postulates ist hier sicher die geeignete, weil wir die ganze Problematik sowohl in bezug auf die AHV wie auch in bezug auf die IV im Rahmen der bevorstehenden Revision wirklich «umfassend», wie es von Herrn Gadiant verlangt wird, überprüfen wollen. Ich stelle Ihnen somit den Antrag, es sei die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Le président: M. Gadiant est-il disposé à convertir sa motion en postulat? Gadiant: Herr Bundesrat Hürlimann hat die Motion, die im Nationalrat in der gleichen Sache vorgelegt worden ist, erwähnt. Diese ist, wie übrigens auch die Standesinitiative des Kantons Basel-Land zum gleichen Thema, nach der hier heute zur Beratung stehenden Motion eingereicht worden. Zur Frage kurz folgendes: Auch nach dem Jahr der Behinderten bleiben diese Anliegen, wie zahlreiche andere, aktuell. Das UNO-Jahr 1981 brachte zwar manchem die Probleme der Behinderten näher; indessen sind wir von der Zielsetzung der vollen Teilnahme und der Gleichberechtigung noch weit entfernt. Wir sind nach wie vor verpflichtet, unseren behinderten Mitmenschen gegenüber in solidarischer Denk- und vor allem Handlungsweise verbunden zu bleiben und uns auch dann für eine menschlichere Gesellschaft zugunsten dieser benachteiligten Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen, wenn sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben. In anderen Bereichen bringen wir das auch zustande. Letztlich ist die Verfassung unseres Staates, deren Erhaltung im hiesigen Saale heute hervorgehoben worden ist, gerade aus dieser Solidarität heraus entstanden und in massgeblichen Schritten fortgebildet worden. Wir zählen daher darauf, dass der Bundesrat dieses von ihm selber als legitim bezeichnete und

als berechtigt aner- kannte Anliegen auch in Postulatsform konsequent weiter- verfolgt und nicht irgendwann, sondern eben im Zusam- menhang mit der 10. AHV-Revision einer Lösung zufführt. In dieser Erwartung sind wir mit der Umwandlung in ein Postu- lat einverstanden. Überwiesen als Postulat Transmis comme postulat Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr La séance est levée à 18 h 50 #ST# Sechste Sitzung - Sixième séance Dienstag, 15. Juni 1982, Vormittag Mardi 15 juin 1982, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: M. Dreyer 82.019 Bundesverfassung (Bürgerrecht) Constitution fédérale (Nationalité) Botschaft und Beschlussentwurf vom 7. April 1982 (BBI II, 125) Message et projet d'arrêté du 7 avril 1982 (FF II, 137) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Antrag Schmid Bundesbeschluss B: Nichteintreten Proposition Schmid Arrêté fédéral B: Ne pas entrer en matière #ST# 81.227 Parlamentarische Initiative des Nationalrates Schweizer Bürgerrecht Initiative parlementaire du Conseil national. Nationalité suisse Bericht und Beschlussentwurf der Kommission des Nationalrates vom 29. April 1980 (BBI II, 1424) Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Februar 1981 (BBI I, 1172) Rapport et projet d'arrêté de la commission du Conseil national du 29 avril 1980 (FF II, 1446) Avis du Conseil fédéral du 18 février 1981 (FF I, 1193) Antrag der Kommission Abschreibung Proposition de la commission Classer l'initiative

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Gadiant IV-Rentensystem. Überprüfung Motion Gadiant Régime des rentes AI. Réexamen In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.311 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.06.1982 - 17:30 Date Data Seite 253-255 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 682 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.